



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 1994

Nummer 82

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	22. 11. 1994	Gesetz zur Errichtung der Fachhochschule Rhein-Sieg	1056
223	22. 11. 1994	Drittes Gesetz zur Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst	1056
600	2. 12. 1994	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	1060
631	29. 11. 1994	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	1061
7134	22. 11. 1994	Gesetz zur Änderung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÜbVermIng BO NW)	1058
	30. 11. 1994	Bekanntmachung der Genehmigung der 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet (Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen)	1062

223

**Gesetz
zur Errichtung der Fachhochschule Rhein-Sieg
Vom 22. November 1994**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1
Errichtung

Zum 1. Januar 1995 wird die Fachhochschule Rhein-Sieg mit dem Sitz in Sankt Augustin und einer Abteilung in Rheinbach errichtet.

§ 2
Gründungsmaßnahmen

(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung trifft die für den Aufbau der Fachhochschule Rhein-Sieg erforderlichen Maßnahmen. Es kann im Benehmen mit der Fachhochschule Rhein-Sieg Fachbereiche errichten und Studiengänge einführen.

(2) Die Aufgaben der Organe werden unbeschadet der folgenden Absätze übergangsweise durch eine Gründungsbeauftragte als Gründungsrektorin oder einen Gründungsbeauftragten als Gründungsrektor wahrgenommen, die oder der vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung bestellt wird.

(3) Für die Fachbereiche ernannt die oder der Gründungsbeauftragte im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung Gründungsdekaninnen oder Gründungsdekane, die auch die Aufgaben des jeweiligen Fachbereichsrates wahrnehmen.

(4) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird von der Landesregierung im Benehmen mit der oder mit dem Gründungsbeauftragten ernannt.

(5) Soweit die Berufungskommissionen noch nicht mit Mitgliedern der Fachhochschule Rhein-Sieg besetzt werden können, sind Mitglieder anderer Fachhochschulen hinzuzuziehen.

Artikel II

Änderung des Fachhochschulgesetzes

Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 11 wird das Wort „und“ gestrichen und ein Komma angefügt.
- b) In Nummer 12 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Als neue Nummer 13 wird angefügt:
„13. die Fachhochschule Rhein-Sieg in Sankt Augustin.“

2. In § 28 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Mönchengladbach“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Text als neue Zeile angefügt:

„der Fachhochschule Rhein-Sieg in Rheinbach.“

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung

Anke Brunn

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Günther Einert

– GV. NW. 1994 S. 1056.

223

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Fachhochschulgesetzes
öffentlicher Dienst**

Vom 22. November 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGöD –) vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 714, ber. 1990 S. 42), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „§ 17 Abteilungen und Abteilungsleiter“ wird die Überschrift „3. Belange der Frauen“ eingefügt; nach dieser Überschrift wird die neue Zeile mit den Wörtern „§ 17a Frauenbeauftragte“ eingefügt; nach diesen Wörtern wird die Überschrift „4. Institute“ eingefügt; nach dieser Überschrift wird die neue Zeile mit den Wörtern „§ 17b Institute an der Fachhochschule“ eingefügt.
- b) Nach den Wörtern „§ 23 Studenten mit besonderer Zulassungsvoraussetzung“ wird die neue Zeile mit den Wörtern „§ 23a Zulassungsvoraussetzungen für Polizeivollzugsbeamte“ eingefügt.
- c) Nach den Wörtern „§ 33 Satzungen und Ordnungen“ wird eine neue Zeile mit den Wörtern „§ 33a Polizeivollzugsbeamte“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 8 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 7 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen, Universitätsgesetz – UG).“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Wörter „den zuständigen Minister“ durch die Wörter „das zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird in Satz 1 und 3 jeweils das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 1 wird in Nr. 6 das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „Der zuständige Minister“ durch die Wörter „Das zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Rechtsverordnungen für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen bedürfen des Einvernehmens mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, soweit deren Belange fachlich berührt werden.“
6. In § 15 Abs. 1 wird in Satz 3 das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
7. § 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 FHG und § 10 Abs. 2 FHG sowie § 11 Abs. 3 bis 6 FHG gelten entsprechend. Satz 1 und § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 FHG und § 10 Abs. 2 FHG finden auch auf Dozenten Anwendung.“
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „der Innenminister“ durch die Wörter „das Innenministerium“ ersetzt; Satz 2 erhält folgende Fassung: „Soweit Belange des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft fachlich berührt sind, erläßt es die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit diesen Ministerien.“
 - In Absatz 2 werden die Wörter „Der Innenminister“ durch die Wörter „Das Innenministerium“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird das Wort „Innenministers“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.
 - In Absatz 5 werden die Wörter „Der Innenminister“ durch die Wörter „Das Innenministerium“ ersetzt.
9. In § 17 b werden die Wörter „der Innenminister“ durch die Wörter „das Innenministerium“ ersetzt.
10. § 18 erhält folgende Fassung:
„§ 18
(1) Die Vorschriften des Fünften Abschnitts (§§ 31 bis 42) FHG gelten entsprechend; dabei tritt an die Stelle des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung im Falle des § 41 a Abs. 1 Satz 1 FHG das Innenministerium, das die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Justizministerium erläßt, im übrigen das gem. § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium. Im Falle des § 35 Abs. 4 FHG tritt an die Stelle der Fachhochschule das nach § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium. Bei Beurlaubungen nach § 36 Abs. 1 FHG kann von der Maßgabe, daß dadurch dem Land keine zusätzlichen Kosten entstehen sollen, abgesehen werden, wenn der zu Beurlaubende wegen der Besonderheit des von ihm vertretenen Faches nicht zu einer Dienststelle des Landes beurlaubt werden kann. Die Berufung von Professoren erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung.
(2) Nicht anzuwenden sind § 31 Abs. 3 Satz 2, § 33 Abs. 2 und 3, § 34, § 36 Abs. 2, §§ 37, 38, §§ 40, 40 a, 41, § 41 a Abs. 1 Satz 2 und § 42 FHG.“
11. In § 19 Abs. 2 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
12. In § 20 Abs. 5 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
13. In § 23 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
14. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:
„§ 23 a
Einstufungsprüfung für Polizeivollzugsbeamte
(1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, können von Polizeivollzugsbeamten nach einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit ab Beendigung der Probezeit in einer Einstufungsprüfung nachgewiesen werden. Polizeivollzugsbeamte, die die Anforderungen der Einstufungsprüfung erfüllen, werden zum zweiten Jahr des Studienganges zugelassen.
(2) Das Innenministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung den Umfang der nachzuweisenden Kenntnisse, die Art des Nachweises sowie das Verfahren der Einstufungsprüfung.“
15. § 28 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
 - Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Das für die Ordnung der Laufbahn zuständige Ministerium entscheidet im Benehmen mit dem jeweiligen Beirat über den Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Ist es nicht zugleich das für die Aufsicht über die Fachhochschule zuständige Ministerium, stellt es mit diesem das Einvernehmen her.“
16. § 29 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Aufsicht üben aus
1. über die Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen das Finanzministerium,
2. über die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen das Justizministerium,
3. über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen das Innenministerium.
Die Fachaufsicht wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung ausgeübt, im Falle des § 27 übt das Ministerium für Wissenschaft und Forschung die Aufsicht im Einvernehmen mit dem im übrigen für die Aufsicht zuständigen Ministerium aus.“
 - In Absatz 3 werden in Satz 3 die Wörter „der zuständige Minister“ durch die Wörter „das zuständige Ministerium“ ersetzt; das Wort „er“ wird durch das Wort „es“ ersetzt; in Satz 4 werden die Wörter „den zuständigen Minister“ durch die Wörter „das zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - In Absatz 4 werden in Satz 1 und 2 jeweils die Wörter „der zuständige Minister“ durch die Wörter „das zuständige Ministerium“ ersetzt.

17. In § 30 Abs. 1 wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
18. § 33 Abs. 2 wird gestrichen; in Absatz 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
19. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:
- „§ 33 a
Polizeivollzugsbeamte
- Für die vor dem Jahr 1994 eingestellten Polizeivollzugsbeamten gilt § 23 a Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie die Kenntnisse und Fähigkeiten nach der in der Laufbahnverordnung der Polizei für die Zulassung zum Aufstieg vorgesehenen Dienstzeit nachweisen können.“
20. In § 34 Abs. 2 werden die Wörter „Der Minister“ durch die Wörter „Das Ministerium“ ersetzt.
21. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden im letzten Satz die Wörter „der Minister“ durch die Wörter „das Ministerium“ und die Wörter „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 3 und 5 werden jeweils die Wörter „der Minister“ durch die Wörter „das Ministerium“ ersetzt.

Artikel II

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel I Nr. 14 am 1. September 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung

Anke Brunn

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1994 S. 1056.

7134

Gesetz zur Änderung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIng BO NW) Vom 22. November 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungs-

ingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIng BO NW) vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. S. 524) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind neben den Behörden der öffentlichen Vermessungsverwaltung berechtigt,

1. Katastervermessungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Vermessungs- und Katastergesetz) auszuführen und
2. Tatbestände, die durch vermessungstechnische Ermittlungen am Grund und Boden festgestellt werden, mit öffentlichem Glauben zu beurkunden.

Sie können unter Berufung auf ihren Berufseid als Sachverständige für vermessungstechnische Angelegenheiten auftreten.

(3) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure können auf allen anderen Gebieten des Vermessungswesens tätig werden, wenn dadurch die unabhängige und eigenverantwortliche Tätigkeit in dem Bereich ihrer öffentlichen Bestellung (§ 1 Abs. 1 und 2) nicht beeinträchtigt wird.

(4) Öffentliche Bestellungen von Sachverständigen aufgrund des § 29 Abs. 1 Nr. 8 des Baukammergesetzes Nordrhein-Westfalen oder des § 36 der Gewerbeordnung bleiben unberührt.“

2. In § 4 erhält Buchstabe i) folgende Fassung:

„i) nach der Zulassung überwiegend eine andere Erwerbstätigkeit als die des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (§ 1 Abs. 1 bis 3) ausüben wollen,“

3. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind verpflichtet, die Anschrift und jede Verlegung ihrer Geschäftsstelle, Zusammenschlüsse nach Absatz 3 oder deren Auflösung sowie Beteiligungen an Ingenieurgesellschaften der Bezirksregierung unverzüglich anzuzeigen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben ihren Beruf selbständig und eigenverantwortlich, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs unvereinbar ist. Für die von ihnen durchzuführenden Verwaltungsverfahren gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz. In Ausübung ihres Berufs muß ihr Verhalten der Achtung und dem Vertrauen entsprechen, die dem Beruf entgegengebracht werden. Werbung ist ihnen nicht gestattet.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „im beruflichen Verkehr“ durch die Worte „bei ihrer hoheitlichen Tätigkeit“ ersetzt und folgender Satz 3 angefügt:

„Bei beruflicher Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 können sie ihre Berufsbezeichnung führen.“

5. In § 13 Abs. 1 werden die Worte „Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

- 5.a Als § 12 a wird eingefügt:

„§ 12 a

Anhörung der Berufsvertretung

Die Berufsvertretung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure soll bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der Rechtsverhältnisse der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gehört werden.“

6. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bezirksregierung führt die Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, soweit

sie gemäß § 1 Abs. 1 und 2 hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Die Wahrnehmung der Aufsicht außerhalb dieses Bereichs durch die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.“

7. In § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bezirksregierung teilt die Aufnahme von Ermittlungen wegen einer Ahndung, die für die Erfüllung der Aufgaben der Ingenieurkammer-Bau wesentlichen Ermittlungsergebnisse, die nach §§ 15 und 16 getroffenen Maßnahmen und die Begründungen dazu der Ingenieurkammer-Bau mit. Die Berufsgerichte (§ 40 Baukammergesetz) teilen die einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur betreffenden Beschlüsse und Urteile (§§ 57, 66 Baukammergesetz) der Bezirksregierung mit.“

8. In § 16 Abs. 1 erhält der Buchstabe g) folgende Fassung:

„g) wenn eine Erwerbstätigkeit nach § 4 Buchstabe i ausgeübt wird.“

9. In § 23 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Aufzählung als Nummer 11 angefügt:

„11. die Einzelheiten der Vertretung (§ 7).“

10. In § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 3, 4 und 6, § 8 Abs. 1 und 3, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, 2 und 3, § 17 Abs. 2, 3 und 4 sowie in § 19 Abs. 4 werden jeweils die Worte „Der/der Regierungspräsident“ durch die Worte „Die/die Bezirksregierung“ ersetzt.

11. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „beim Regierungspräsidenten“ durch die Worte „bei der Bezirksregierung“ ersetzt.

12. In § 7 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

13. In § 10 Abs. 5 werden die Worte „vom Regierungspräsidenten“ durch die Worte „von der Bezirksregierung“ ersetzt.

14. In § 14 Abs. 3, § 17 Abs. 1 und 2 sowie in § 20 werden jeweils die Worte „dem Regierungspräsidenten“ durch die Worte „der Bezirksregierung“ ersetzt.

15. In § 22 Abs. 2 werden die Worte „eines Regierungspräsidenten“ durch die Worte „einer Bezirksregierung“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Günther Einert

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen
Ilse Brusis

(L. S.)

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten der Finanzämter
Vom 2. Dezember 1994**

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2058),
2. des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Spielbankgesetzes NW vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663),
3. des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes,
4. des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), geändert durch Gesetz vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2058),
5. des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310),
6. des § 5a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532),
7. des § 5b Abs. 2 Satz 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153),
8. des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406),

9. des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310),
10. des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes NW,
11. des § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310),
12. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes,
13. des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1993 vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 1650),
14. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436),
15. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1387),
16. des § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440),

zu 6. bis 11. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, zu 12. bis 15. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu 16. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu 3. bis 16. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NW. S. 270),

wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NW. S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1993 (GV. NW. S. 886), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der lfd. Nummer 2.18 wird in Spalte 2 hinter dem Wort „Brück,“ das Wort „Neubrück,“ eingefügt.
- b) In der lfd. Nummer 3.39 werden in Spalte 2 die Worte „und vom Kreis Warendorf die Stadt Telgte“ gestrichen.
- c) In der lfd. Nummer 3.49 wird in Spalte 2 hinter dem Wort „Sassenberg“ das Wort „,Telgte“ eingefügt.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Inhaltsverzeichnis werden die Worte

„Börsenumsatzsteuer,
Gesellschaftsteuer, Wechsel-
steuer, Feuerschutzsteuer,
Versicherungsteuer, Rennwett-
und Lotteriesteuer“

durch die Worte

„Börsenumsatzsteuer,
Gesellschaftsteuer, Wechsel-
steuer“

ersetzt.

b) Im Inhaltsverzeichnis wird vor der Zeile „Grunderwerbsteuer“ eingefügt:

„Feuerschutzsteuer,
Rennwett- und
Lotteriesteuer, Versicherungsteuer

Finanzamt
Köln-Altstadt

2.10“.

- c) In der lfd. Nummer 1.1 Buchstabe a) werden in Spalte 2 die Worte „Feuerschutzsteuer und Versicherungsteuer sowie der Rennwett- und Lotteriesteuer,“ gestrichen.
- d) In der lfd. Nummer 1.6 Buchstabe a) werden in Spalte 2 die Worte „Feuerschutzsteuer und Versicherungsteuer sowie der Rennwett- und Lotteriesteuer,“ gestrichen.
- e) In der lfd. Nummer 1.8 Buchstabe a) werden in Spalte 2 die Worte „Feuerschutzsteuer und Versicherungsteuer sowie der Rennwett- und Lotteriesteuer,“ gestrichen.
- f) In der lfd. Nummer 1.12 Buchstabe a) werden in Spalte 2 die Worte „Feuerschutzsteuer und Versicherungsteuer sowie der Rennwett- und Lotteriesteuer,“ gestrichen.
- g) In der lfd. Nummer 1.18 Buchstabe a) werden in Spalte 2 die Worte „Feuerschutzsteuer und Versicherungsteuer sowie der Rennwett- und Lotteriesteuer,“ gestrichen.

- h) In der lfd. Nummer 2.1 Buchstabe a) werden in Spalte 2 die Worte „Feuerschutzsteuer und Versicherungssteuer sowie der Rennwett- und Lotteriesteuer,“ gestrichen.
- i) Die lfd. Nummer 2.10 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|--|---|--|
| „Finanzamt
Köln-Altstadt
in Köln | a) Verwaltung der Börsenumsatz-
steuer, Gesellschaftsteuer,
Wechselsteuer | Bezirke der Finanzämter
Bergheim, Bergisch Gladbach,
Bonn-Außenstadt,
Bonn-Innenstadt, Brühl,
Euskirchen, Gummersbach,
Köln-Altstadt, Köln-Mitte,
Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz,
Köln-Süd, Köln-West, Leverkusen,
Sankt Augustin, Schleiden,
Siegburg, Wipperfurth |
| | b) Verwaltung der Feuerschutz-
steuer, Versicherungssteuer und
der Rennwett- und Lotteriesteuer | Bezirke aller Finanzämter
des Landes Nordrhein-Westfalen |
| | c) Verwaltung der Grunderwerbsteuer | Bezirke der Finanzämter
Köln-Altstadt, Köln-Mitte,
Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz,
Köln-Süd, Köln-West |
| | d) Verwaltung der Hypotheken-
gewinnabgabe | Bezirke aller Finanzämter
des Oberfinanzbezirks Köln |
- j) In der lfd. Nummer 3.3 Buchstabe b) werden in Spalte 2 die Worte „Feuerschutzsteuer und Versicherungssteuer sowie der Rennwett- und Lotteriesteuer,“ gestrichen.
- k) In der lfd. Nummer 3.10 Buchstabe a) werden in Spalte 2 die Worte „Feuerschutzsteuer und Versicherungssteuer sowie der Rennwett- und Lotteriesteuer,“ gestrichen.
- l) In der lfd. Nummer 3.13 Buchstabe a) werden in Spalte 2 die Worte „Feuerschutzsteuer und Versicherungssteuer sowie der Rennwett- und Lotteriesteuer,“ gestrichen.
- m) In der lfd. Nummer 3.22 Buchstabe a) werden in Spalte 2 die Worte „Feuerschutzsteuer und Versicherungssteuer sowie der Rennwett- und Lotteriesteuer,“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1994

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1994 S. 1060.

631

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 57 bis 59
der Landeshaushaltsordnung
Vom 29. November 1994**

Aufgrund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) wird mit Einwilligung des Finanzministeriums für die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereiches verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung vom 29. Dezember 1972 (GV. NW. 1973 S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 7), wird wie folgt geändert:

- In § 1 wird jeweils das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
- In § 2 wird in
 - Nummer 3 die Zahl „40 000“ durch die Zahl „80 000“ und die Zahl „10 000“ durch die Zahl „20 000“,
 - Nummer 4 Buchstabe a) die Zahl „20 000“ durch die Zahl „60 000“,
 - Nummer 4 Buchstabe b) die Zahl „25 000“ durch die Zahl „40 000“,

– Nummer 5 die Zahl „15 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

3. In § 3 wird in

- Nummer 1 die Zahl „25 000“ durch die Zahl „50 000“,
- Nummer 2 Buchstabe a) die Zahl „6 000“ durch die Zahl „30 000“,
- Nummer 2 Buchstabe b) die Zahl „7 500“ durch die Zahl „15 000“,
- Nummer 3 die Zahl „2 500“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.

4. In § 4 wird das Wort „Landesrentenbehörde“ durch die Worte „Bezirksregierung Düsseldorf“ ersetzt.

5. In § 5 wird in Nummer 1 das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 1994

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

– GV. NW. 1994 S. 1061.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 11. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet
(Umwandlung eines Gewerbe- und Industrie-
ansiedlungsbereiches
im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen)**

Vom 30. November 1994

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 6. Juni 1994 die Aufstellung der 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet (Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 17. November 1994 – VI B 1 – 60.928 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474, 702) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor der Stadt Gelsenkirchen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 30. November 1994

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Adamowitsch

– GV. NW. 1994 S. 1062.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359